

37. Sind die reichsgesetzlichen und die landesgesetzlichen Vorschriften Preußens rechtsgültig, durch welche die Entscheidung über Versorgungsansprüche von Schußpolizeibeamten den ordentlichen Gerichten entzogen wird?

Reichsgesetz über die Schußpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (RGBl. I S. 597) §§ 7 u. 8. Preuß. Schußpolizeibeamten-gesetz

von 16. August 1922 (GS. S. 251)/30. Mai 1925 (GS. S. 57) § 89. Reichsgesetz zur Aufhebung des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 10. Juli 1926 (RGBl. I S. 402) § 3. Preuß. Polizeibeamtengesetz vom 31. Juli 1927 (GS. S. 151) § 59. RVerf. Art. 129 Abs. 1 Satz 4.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 19. April 1929 i. S. Preuß. Staat (Bekl.) w. N. (M.). III 255/28.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand vom 13. Oktober 1909 bis zum 22. August 1911 und vom 15. Oktober 1911 bis zum 30. Mai 1920 im Heeresdienst. Vom 31. Mai 1920 bis zum 31. Dezember 1921 war er Polizeiwachmeister bei der Schutzpolizei, aus deren Dienst er zum 1. Januar 1922 entlassen wurde. Der Beklagte, der die Gewährung der gesetzlichen Übergangsgebühnrnisse aus § 38 des preußischen Schutzpolizeibeamtengesetzes abgelehnt hatte, wurde durch rechtskräftiges Urteil des Versorgungsgerichts in Allenstein vom 18. Juni 1925 zu deren Entrichtung verurteilt. Durch Verfügung des Regierungspräsidenten in Königsberg vom 9. November 1925 wurden die Übergangsgebühnrnisse für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum 30. November 1923 in Papiermark und für die Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 31. Dezember 1924 auf 859,50 GM. festgesetzt. Letztere sind an den Kläger abgeführt; später ist noch eine Zahlung von 23 RM. geleistet worden. Gegen die Festsetzungsverfügung legte der Kläger beim Versorgungsgericht in Allenstein Berufung ein. Das Verfahren wurde jedoch auf seinen Antrag ausgesetzt. Der Kläger beziffert sein zuletzt bezogenes ruhegehaltsfähiges Dienst-einkommen, von dem die Übergangsgebühnrnisse zu berechnen seien, auf 22880 RM. und begehrt mit der Klage Aufwertung der teilweise überhaupt nicht, teilweise verspätet gezahlten Übergangsgebühnrnisse. Er geht davon aus, daß für das Jahr 1924 $\frac{1}{8}$ seines letzten Jahresdienst-einkommens mit 859,50 RM. gezahlt und daher von diesem noch $\frac{7}{8}$ für das Jahr 1922 und $\frac{5}{8}$ für das Jahr 1923, d. h. insgesamt für die beiden Jahre noch 2363,68 RM., rückständig seien. Diesen Betrag abzüglich der darauf erhaltenen 23 RM. hat er im ersten Rechtszug verlangt.

Der Beklagte erhob die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtswegs und der Rechtshängigkeit. Das Landgericht und das Oberlandesgericht erachteten sie für unbegründet und gaben der Klage teilweise statt, das Berufungsgericht in Höhe von 1503,25 RM. Auf die Revision des Beklagten wurde das zweitinstanzliche Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Reichsgesetz über die Schuttpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 legte diesen in §§ 7 und 8 die Pflicht auf, die Durchführung der durch künftige Landesgesetze begründeten, den Vorschriften des Reichsversorgungs- oder des Wehrmachtgesetzes entsprechenden Versorgungsansprüche der Schuttpolizeiangehörigen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs den im Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 vorgesehenen Verwaltungs- und Spruchbehörden zu übertragen. Demgemäß ist in §§ 79 flg. des preuß. Schuttpolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922/30. Mai 1925 das Verfahren in Ansehung der Versorgung ausgechiedener Schuttpolizeibeamter geregelt. Zu ihr gehören auch die Übergangsgebühren (§§ 38, 27 Nr. 3 das.). Ihre Feststellung hat vor der Entlassung durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen (§ 38 Abs. 2, § 83 das.). Gegen dessen Bescheid ist Berufung an das Versorgungsgericht zulässig (§ 88 Abs. 1 das.; §§ 6 flg. des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1922). Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen (§ 89 preuß. SchPBG.).

Bezüglich der streitigen Übergangsgebühren des Klägers ist zunächst diesen Vorschriften entsprechend verfahren worden. Das Versorgungsgericht hat aber nur ein Grundurteil oder, anders ausgedrückt, ein die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung der Gebühren feststellendes Urteil gefällt und deren Berechnung dem Regierungspräsidenten überlassen. Der Regierungspräsident hat sich dieser Aufgabe unterzogen. Der Kläger ist jedoch mit dem ihm gewordenen Bescheid nicht zufrieden. Die Entscheidung des Streits über die Höhe der Aufwertung der vom Regierungspräsidenten teilweise in Papiermark festgesetzten und deshalb wertlosen Beträge würde, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, nach §§ 88, 89 preuß. SchPBG., deren Rechtsgültigkeit vorausgesetzt, lediglich zur Zuständigkeit der Versorgungsgerichte gehören, da der Auf-

wertungsanspruch nichts weiter enthält als die Forderung auf richtige Berechnung der dem Kläger gesetzlich zustehenden Gehühnisse. Das Berufungsgericht erachtet aber mit dem Kläger die Vorschrift, „daß in Versorgungssachen der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen sei“, mit der Vorschrift des Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf., die ihn für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus dem Dienstverhältnis schlechthin gewährleistete, für unvereinbar, da das Reichsschusspolizeigesetz vom 17. Juli 1922, das die Länder zu seinem Ausschluß ermächtigte, kein verfassungsänderndes Gesetz sei. Dem ist beizutreten. Zwischen Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. und den angezogenen Vorschriften des Reichsschusspolizeigesetzes sowie seines preussischen Ausführungsgesetzes, des preussischen Schusspolizeibeamtengesetzes vom 16. August 1922, liegt ein unlösbarer Widerspruch. Im Schrifttum wird er durch die Unterstellung zu überbrücken gesucht, daß Art. 129 Abs. 1 und 4 RVerf. unter dem Rechtsweg für die Ansprüche der Beamten und Heeresangehörigen die Anrufung der ordentlichen oder der Verwaltungsgerichte verstehe. Es wird, soweit diese Ansicht überhaupt eine Begründung gefunden hat, darauf hingewiesen, daß Art. 129 a. a. O. in den Absätzen 1 und 4 nur von „Rechtsweg“ schlechthin spreche, während die Art. 131 und 153, die von der Entschädigungspflicht öffentlichrechtlicher Körperschaften bei Amtspflichtverletzungen und Enteignung handeln, ausdrücklich den „ordentlichen Rechtsweg“ oder „den Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten“ offenhalten. Diese Auffassung ist entschieden abzulehnen. Schon der Sprachgebrauch versteht unter „Rechtsweg“ regelmäßig das mit besonderen Rechtsgarantien ausgestattete und durch sie gesicherte Verfahren vor den aus unabhängigen, unabsehbaren Richtern zusammengesetzten ordentlichen Gerichten, im Gegensatz zum Verfahren vor den diese Garantien nicht oder nicht in vollem Maße besitzenden Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (RGZ. Bd. 104 S. 139). Es kommt aber noch hinzu, daß Art. 129 Abs. 1 Satz 4 RVerf. die durch § 149 RBG. und dessen Vorbild, den § 1 des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861, geschaffene prozessuale Rechtsstellung der Beamten nicht verschlechtern oder abändern, sondern im Gegenteil aufrechterhalten und als Beamtengrundrecht verfassungsmäßig feststellen wollte. Daß aber § 149 RBG. den Reichsbeamten und § 1 des preussischen Gesetzes vom 24. Mai 1861

den preußischen Beamten zur Geltendmachung ihrer vermögensrechtlichen Forderungen aus dem Dienstverhältnis den Rechtsweg gerade vor den ordentlichen Gerichten eröffneten oder vorbehielten, war und ist nicht zweifelhaft.

Von diesen Gesichtspunkten aus hat das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß Art. 129 RVerf. in Abs. 1 und ebenso in Abs. 4 nur den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten im Auge habe (RGZ. Bd. 109 S. 286 und Bd. 119 S. 300). Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Reichsverfassung in Art. 129 auch die Verwaltungsgerichte — und zu ihnen gehören die Versorgungsgerichte — zur endgültigen Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche von Beamten und Berufs Soldaten für grundsätzlich zuständig hat erklären wollen.

Im Urteil des erkennenden Senats vom 20. Dezember 1927 (RGZ. Bd. 119 S. 296) ist allerdings in eingehender Begründung dargelegt, daß nach der Rechtsentwicklung auf dem Gebiete des Militärversorgungswesens anzunehmen sei, die Verfassungsgebende Nationalversammlung habe die Versorgungsansprüche der Berufs Soldaten unter die nach Art. 129 Abs. 4 a. a. O. den Rechtsschutz der ordentlichen Gerichte genießenden vermögensrechtlichen Ansprüche weder einreihen wollen noch eingereiht. Diesen Willen des Gesetzgebers hat der Senat im wesentlichen daraus gefolgert, daß die Nationalversammlung die Aufhebung der Verordnung der Reichsregierung vom 1. Februar 1919, welche die Militärversorgungsgerichte und das Spruchverfahren vor ihnen in Militärversorgungssachen erst geschaffen hatte, nicht nur nicht verlangt, sondern sie selbst durch Gesetz vom 15. Mai 1920, also nach Verkündung der Reichsverfassung, geändert hat, ohne bei der Beratung darüber verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Übertragung der Entscheidung über Versorgungsansprüche der Berufs Soldaten an die Versorgungsgerichte zu äußern. Diese Erwägungen lassen sich aber nicht zugunsten des Ausschlusses des Rechtswegs auch für Versorgungsansprüche der Schutzpolizeibeamten verwerten. Deren Rechtslage ist eine andere. Sie gehören nicht zu den Berufs Soldaten im Sinne des Abs. 4, sondern zu den im Abs. 1 Satz 4 des Art. 129 RVerf. genannten Beamten, und das Gesetz vom 17. Juli 1922 über die Schutzpolizeibeamten der Länder ist nicht von der Nationalversammlung beschlossen worden, die wiederholt ihr Einverständnis mit der

Fortgeltung der oben erwähnten Verordnung vom 1. Februar 1919 zu erkennen gegeben hat, sondern von einem späteren Reichstag. Dieser konnte aber Versorgungsansprüche von Beamten oder bestimmten Beamtenklassen dem ordentlichen Richter nur durch ein verfassungänderndes Gesetz entziehen (Art. 76 WRVf.). Ein solches ist das Gesetz vom 17. Juli 1922 nicht. Seine Anweisung an die Länder, das Verfahren in Versorgungssachen der Schutzpolizeibeamten unter Ausschluß des Rechtswegs zu regeln, verstößt daher gegen Art. 129 WRVf. und ist unwirksam. Infolgedessen vermochte auch das preussische Schutzpolizeibeamtengesetz vom 16. August 1922/30. Mai 1925 das den Schutzpolizeibeamten verfassungsmäßig gewährleistete Recht nicht zu schmälern, zur Durchsetzung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis die ordentlichen Gerichte anzurufen. Aus demselben Grunde entbehren auch § 3 des Reichsgesetzes vom 10. Juli 1926 und § 59 des neuen preussischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 der Rechtsgültigkeit, soweit sie diese Schmälerung für einen Teil der Schutzpolizeibeamten aufrechterhalten. Ist aber der ordentliche Rechtsweg durch die Reichs- und die preussische Gesetzgebung für Schutzpolizeibeamte nicht ausgeschlossen, so vermag der Umstand, daß der Kläger seinen Aufwertungsanspruch auch vor dem Versorgungsgericht erhoben hat, die Einrede der Rechtshängigkeit nicht zu begründen.

Insofern ist daher dem Oberlandesgericht in der Beurteilung der Rechtslage beizutreten. Trotzdem ist der Rechtsstreit zur Endentscheidung noch nicht reif. Der Beklagte hat nämlich geltend gemacht, daß der Kläger die im preussischen Gesetz vom 24. Mai 1861 vorgeschriebene Frist zur Erhebung der Klage, die erst im März 1927 anhängig geworden sei, nicht gewahrt habe. In dieser Hinsicht enthält das Berufungsurteil nur die kurze Bemerkung, „die nach dem genannten Gesetze erforderliche Entscheidung des Verwaltungschefs sei im Laufe des Rechtsstreits eingeholt worden.“ Welche Entscheidung das Oberlandesgericht im Auge gehabt hat, ist nicht erkennbar . . .

(Deshalb erfolgte zur Nachholung der Feststellung, ob und wann die Vorentscheidung des Ministers nachgesucht und erlassen worden sei, die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.)